

HANDBUCH

PRAKTISCHES STUDIENSEMESTER

Selbstständigkeit **Vertrauen** Erfahrungen sammeln
Verantwortung **Ressourcen** **Ausprobieren**
Grenzen erfahren **Weitblick fördern** interessante Menschen kennenlernen
Beziehungen aufbauen **Theorie-Praxis-Transfer**
Kompetenzerwerb/-erprobung die Realität kennenlernen
Selbstwirksamkeit erfahren **Selbstfürsorge lernen**
Teamarbeit **Profession** **Arbeit mit den Menschen**
Empowerment
Selbstreflexion **Nachhaltigkeit**
an Herausforderungen wachsen
Bildung **Hilfe zur Selbsthilfe**

INFORMATIONEN FÜR
STUDIERENDE DER SOZIALEN ARBEIT
UND PRAXISSTELLEN

STAND: JANUAR 2025

Inhalt

1. Allgemeines und Einbettung in den Studienverlauf	1
2. Lernprozesse und Kompetenzen	1
3. Zeitlicher Rahmen	2
4. Geeignete Praxisstellen	3
4.1 Hilfreiche Fragestellungen	3
4.2 Möglichkeiten für das Finden von Praxisstelle bzw. Studierenden	4
4.3 Anforderungen an Praxisstellen	4
4.4 Zeit und Umfang der Anleitungsgespräche	5
4.5 Gesprächsinhalte	6
5. Ausbildungsphasen	7
6. Rechtliche Rahmenbedingungen	9
6.1 Rechtsstatus	9
6.2 Versicherungsschutz	9
6.3 Fehlzeiten während des praktischen Studiensemesters	9
6.4 Pflichten der Studierenden und der Praxisstellen	9
7. Ausbildungsvertrag	10
7.1 Individueller Ausbildungsplan	11
8. Veranstaltungen an der Hochschule	11
8.1 Praxisbegleitung an anderen Hochschulen	12
9. Leistungsnachweise	12
9.1 Kolloquium	13
9.2 Praktikumsbericht	13
10. Internationales praktisches Studiensemester	14
10.1 Vorbereitung	14
10.2 Finanzierung	15
10.3 Besonderheiten	15

1. Allgemeines und Einbettung in den Studienverlauf

Das praktische Studiensemester ist wesentlicher Bestandteil des Bachelor-Studiengangs Soziale Arbeit, Voraussetzung für die staatliche Anerkennung als Fachkraft der Sozialpädagogik und dadurch von großer Bedeutung, auch im Hinblick auf die Qualität des Studiums.

An der Hochschule Coburg absolvieren die Studierenden das praktische Studiensemester – bei regulärem Studienverlauf – in ihrem **4. Fachsemester** in einem Handlungsfeld der Sozialen Arbeit.

Sie kommen als Lernende und benötigen im Rahmen der praktischen Ausbildung ausreichend Zeit und Freiraum für den eigenen Lernprozess: Informationsbeschaffung, Lektüre einschlägiger Fachliteratur, Materialrecherche, Reflexion und Ähnliches. Vor diesem Hintergrund sollen die Studierenden nicht völlig in die Alltagsroutine der Stelle eingebunden werden, sondern während der gesamten Dauer im Rahmen der Dienstzeit bewusst eingeplante Zeitfenster für besagte Tätigkeiten haben. Darüber hinaus ist die Rolle der Studierenden als Mitarbeitende dadurch charakterisiert, dass sie sowohl in einem bestimmten Umfang in den Arbeitsprozess integriert sind, ferner aber auch Beratung und Unterstützung durch eine Praxisanleitung und das Kollegium benötigen.

2. Lernprozesse und Kompetenzen

Im Hinblick auf die Studienziele des Bachelor-Studiengangs Soziale Arbeit erfüllt die Ausbildung in der Berufspraxis eine wichtige und unabdingbare Funktion.

Das praktische Studiensemester eröffnet den Studierenden die Möglichkeit, ein exemplarisches Praxisfeld der Sozialen Arbeit näher kennenzulernen und sich dabei die entsprechenden grundlegenden Vorgehensweisen (Methoden und Techniken) anzueignen, um anfallende Aufgaben zunehmend selbstständig und erfolgreich zu erfüllen. In diesem Prozess reflektieren Studierende ihr eigenes Handeln und die gegebenen institutionellen Rahmenbedingungen ebenso kritisch wie das bereits erlernte Wissen aus den vorangegangenen theoretischen Studiensemestern. Dieses Wissen können sie während ihres Praxiseinsatzes im Berufsalltag einüben, erproben, erweitern sowie reflektieren und die erforderlichen Kompetenzen sowie ihre berufliche Identität entwickeln.

Folgende geplante und strukturierte Lernprozesse stehen im Mittelpunkt:

- Durch eigenes Handeln und Anwenden theoretischer Kenntnisse erwerben die Studierenden eine **fundierte praktische Erfahrungsbasis**.
- Im **eigenen beruflichen Handeln** erfahren Studierende den Prozesscharakter Sozialer Arbeit, die Auswirkungen ihres Handelns und Verhaltens bzw. die Auswirkungen äußerer Bedingungen auf den Prozess und können diese **reflektieren**.
- Das im Studium bisher vermittelte Fachwissen setzen Studierende in der Praxis in **zunehmend bewusstes berufliches Handeln** um und überprüfen es auf seine Anwendbarkeit. Aus der konkreten Praxistätigkeit heraus erkennen sie, dass Theorie und Praxis nicht

nebeneinander existieren, sondern vielmehr einander bedingen und miteinander verflochten sind.

- Die **eigene berufliche Identität** entwickeln Studierende in der Auseinandersetzung mit dem fachlichen und ethischen Verständnis Sozialer Arbeit und auch in der Abgrenzung zu anderen Berufsgruppen weiter. Daher ist die Praxisanleitung durch berufsvertretende Personen von großer Bedeutung.

3. Zeitlicher Rahmen

Das praktische Studiensemester wird i. d. R. **zwischen dem 01. März und dem 31. August eines Jahres** in einer anerkannten Praxisstelle absolviert und umfasst **22 Wochen** praktische Arbeit. Diese Zeit muss zusammenhängend absolviert werden, Ausnahmen bilden lediglich von der Dienststelle vorgeschriebene Unterbrechungen wie etwa Ferien- und andere Schließungsregelungen.

Die wöchentliche Praktikumszeit entspricht der in der jeweiligen Einrichtung für eine hauptamtliche **Vollzeitstelle** üblichen Dauer und Zeiteinteilung. Im Fall von Schichtdienst sollen die Studierenden jedoch von regelmäßigem Nachtdienst im Sinne von Nachtwache ausgenommen werden.

In begründeten Ausnahmefällen (insbesondere aufgrund der Betreuung von Kindern, pflegebedürftigen Angehörigen, gesundheitlichen Einschränkungen) kann die praktische Ausbildung in **Teilzeit** erfolgen und der Zeitraum dementsprechend auf über 22 Wochen ausgeweitet werden. Hierbei ist sicherzustellen, dass der zeitliche Umfang des praktischen Studiensemesters einer Vollzeittätigkeit von 22 Wochen entspricht, und dass sich durch diese zeitliche Ausdehnung die Studiendauer insgesamt nicht verlängert. Eine Entscheidung über das Vorliegen eines begründeten Ausnahmefalles trifft die Praxiskoordination. Ein entsprechender schriftlicher Nachweis muss ihr vorgelegt werden.

Eine vollständige oder teilweise **Anrechnung von Berufsausbildungen und beruflichen Tätigkeiten** auf das praktische Studiensemester ist nur möglich, wenn

1. eine einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung vorliegt.
 - ✓ Eine Ausbildung ist nur dann als einschlägig zu werten, wenn in den Arbeitsfeldern grundsätzlich Fachkräfte der Sozialpädagogik / Sozialen Arbeit tätig sind.
 - ✓ Die Ausbildung muss so qualifiziert sein, dass sie wenigstens auf der Ebene einer Fachakademie erfolgt (Mittlere Reife als Zulassungsvoraussetzung).
 - ✓ Die Ausbildungsdauer muss mindestens 3 Jahre (vollzeitlich) umfassen.
2. zusätzlich zu einer einschlägigen Berufsausbildung die folgenden Bedingungen erfüllt sind:
 - ✓ Nachweis einer mindestens 4-jährigen hauptamtlichen Berufstätigkeit in Leitungsfunktion in sozialarbeiterisch relevanten Praxisfeldern.

- ✓ Nachweis einer Einzel- bzw. Gruppensupervision von wenigstens 20 Einheiten durch eine ausgebildete Person, die Supervisionen anbietet, in den letzten 2 Jahren vor Beendigung der Berufstätigkeit.
- ✓ Nachweis einer einschlägigen Weiterbildung über die Dauer von mindestens einem Jahr oder die Teilnahme an mindestens 25 ganztägigen Fortbildungen.
- ✓ Darstellung der Fachkompetenz der Antragstellenden durch ein Fachgespräch auf der Grundlage eines Arbeitsfeldberichtes mit den praxisbeauftragten Personen.

Der **schriftliche Antrag** auf Anrechnung von Berufserfahrung auf das praktische Studiensemester (Vorlage auf Anfrage) inklusive Arbeitszeugnissen / -nachweisen und den weiteren Bestätigungen sind bis spätestens 30. November beim Praxisreferat einzureichen. Bei der Anrechnung handelt es sich um eine individuelle Einzelfallprüfung. Die Entscheidung fällt die Prüfungskommission in Absprache mit den praxisbeauftragten Personen.

4. Geeignete Praxisstellen

Die Studierenden arbeiten über die gesamte Dauer des praktischen Studiensemesters hinweg generell fest an *einer* Praxisstelle und dort in *einem* festen Bereich / *einer* festen Abteilung. Das schließt das „Reinschnuppern“ in andere Bereiche jedoch nicht aus.

4.1 Hilfreiche Fragestellungen

Bei der Auswahl einer geeigneten Praxisstelle können Studierende sich folgende Fragen stellen, auf die Praxisstellen / -anleitungen Antworten parat haben sollten:

- Aus welchen **Motiven / Gründen** werden Studierende im Praktikum aufgenommen?
- In welche **Aufgaben / Tätigkeiten** werden die Studierenden – wie intensiv – eingearbeitet?
- Wie sieht die **Einarbeitung** konkret aus und wie lange wird sie voraussichtlich dauern?
- Was müssen / sollen / können die Studierenden nach der Einarbeitungsphase selbstständig und selbstverantwortlich übernehmen?
- Welche **Erwartungen** hat die Praxisstelle / die Praxisanleitung / das Team an die Studierenden?
- Welches Konzept von Praxisanleitung wird praktiziert?
 - Wie regelmäßig findet die Anleitung statt?
 - Gibt es einen störungsfreien Raum für Anleitungsgespräche?
- Wer ist als Vertretung für die Praxisanleitung vorgesehen, wenn dieser oder diese für längere Zeit abwesend ist oder ausfällt?
- Welcher **Arbeitsplatz** steht den Studierenden zur Verfügung?
- Wird eine Ausbildungsvergütung gezahlt (in welcher Höhe)?
- Verfügt die Praxisstelle über eine Haftpflichtversicherung für die Studierenden?

4.2 Möglichkeiten für das Finden von Praxisstelle bzw. Studierenden

Die Studierenden sind für das Finden einer geeigneten Praxisstelle selbst verantwortlich und sollten ihre Auswahl sorgfältig und reflektiert treffen.

Bei der Auswahl der Praxisstelle sollte berücksichtigt werden, dass diese nicht dieselbe Einrichtung bzw. derselbe Arbeitsbereich innerhalb einer Einrichtung ist, an welcher die studierende Person aktuell oder bereits zuvor haupt- / ehrenamtlich oder mit einer Nebentätigkeit (im Werkstudierendenverhältnis, in Teilzeit oder auf Minijobbasis) arbeitet(e). Aufgrund absehbarer Rollenkollision kann dies einer Vertragsgenehmigung entgegenstehen, sodass in Ausnahmefällen dem Wunsch der studierenden Person bei der Wahl der Praktikumsstelle nicht stattgegeben werden kann.

4.3 Anforderungen an Praxisstellen

Im Folgenden werden die Voraussetzungen benannt, die Praxisstellen erfüllen müssen, um ihre wichtige Funktion in der berufspraktischen Ausbildung im praktischen Studiensemester wahrnehmen zu können.

Verbindliche Mindeststandards:

Die Praxisstelle ...

- ✓ besteht seit **mindestens einem Jahr**.
- ✓ liegt in einem **einschlägigen Arbeitsfeld der Sozialen Arbeit**.¹ Aus dem Arbeitsfeld der Praktikumsstelle sollen gemeinsam mit der studierenden Person jene Bereiche und Inhalte ausgewählt werden, die ein selbständiges Planen, Durchführen und Beenden zulassen.
- ✓ bereitet durch einen Überblick über die Aufgaben auf die berufliche Tätigkeit im jeweiligen Praxisfeld der Sozialen Arbeit vor.
- ✓ beschäftigt im Arbeitsfeld der studierenden Person **mindestens eine – möglichst zwei – hauptberufliche Fachkräfte für Soziale Arbeit oder Sozialpädagogik (Diplom, B.A.)** und stellt sicher, dass die studierende Person kontinuierlich von *einer* dieser Fachkräfte, der Praxisanleitung, betreut wird, welche die Bereitschaft zur Anleitung mitbringt.
- ✓ **akzeptiert die Rahmenbedingungen der Hochschule Coburg** für das praktische Studiensemester und schließt darüber einen Ausbildungsvertrag der Hochschule Coburg ab.
- ✓ **erklärt sich zur Kooperation mit der Hochschule Coburg bereit** und nimmt bei auftretenden Schwierigkeiten frühzeitig Kontakt zu den zuständigen Betreuungsdozierenden oder dem Praxisreferat auf (z.B. falls der erfolgreiche Abschluss des praktischen Studiensemesters gefährdet sein sollte).
- ✓ ist sich bewusst und beachtet, dass die studierende Person keine hauptamtliche Fachkraft ersetzt – auch nicht als Krankheits- oder Urlaubsvertretung –, sondern als Lernende ein Team-Mitglied auf Zeit ist, darum plant sie auch **ausreichend Zeitfenster für die Lernprozesse** (Reflexion, Fachlektüre, Materialrecherche etc.) ein.

¹ Gegeben ist dies, wenn die Einrichtung laut gegebener Stellenausstattung Sozialarbeiter:innen bzw. Sozialpädagogen oder Sozialpädagoginnen beschäftigt, einen vorwiegend sozialarbeiterischen / -pädagogischen Dienstauftrag hat und somit eine praktische Anwendung der durch die Hochschule Coburg vermittelten Ausbildungsinhalte ermöglicht.

- ✓ **gibt der studierenden Person die Gelegenheit zu selbständiger Arbeit**, d.h. in einem mit der Anleitung abgestimmten Rahmen selbstständig Aufgaben zu bearbeiten bzw. zu lösen, sowie zu einem eigenverantwortlichen „Projekt“ (z.B. Gruppenmaßnahme) / Fallarbeit.
- ✓ ermöglicht der studierenden Person die Teilnahme an internen Besprechungen und Veranstaltungen (z.B. Teamsitzungen, Dienstberatungen, kollegiale Beratung, Supervision, Fallbesprechung).

Verbindliche Anforderungen an die Praxisanleitung

Die Praxisanleitung...

- ✓ verfügt über
 1. ein **abgeschlossenes (Fach-)Hochschul-Studium der Sozialarbeit / Sozialpädagogik / Sozialen Arbeit**: Diplom, B.A., M.A.
 2. mindestens **2 Jahre Berufserfahrung** in einem bzw. mehreren einschlägigen Arbeitsfeld(ern) der Sozialen Arbeit
 3. ein **wenigstens 1-jähriges Beschäftigungsverhältnis** an der Praktikumsstelle (mit mindestens 75% einer Vollzeitstelle).
- ✓ **arbeitet** grundsätzlich **direkt mit der studierenden Person zusammen** (im gleichen Arbeitsbereich bzw. in der gleichen Abteilung).
- ✓ betreut **höchstens zwei Studierende** im praktischen Studiensemester gleichzeitig.
- ✓ erstellt gemeinsam bzw. in Absprache mit der studierenden Person einen **individuellen Ausbildungsplan**, der die Grundlage für die Durchführung des praktischen Studiensemesters bildet.
- ✓ nimmt sich mindestens 60 Minuten wöchentlich Zeit für ein ungestörtes **Anleitungsgespräch** mit der studierenden Person.
- ✓ hat seitens der Praxisstelle eine **adäquate Stellvertretung** benannt bekommen, die während der Abwesenheit für die studierende Person gleichermaßen verantwortlich ist (z.B. bei Teilzeittätigkeit oder unterschiedlichen Arbeitszeiten, Krankheit, Urlaub, Kündigung).

Weitere Empfehlungen:

Die Praxisstelle ...

- ✓ gewährt der studierenden Person wöchentlich ca. 5 Stunden „Literaturzeit“.
- ✓ ermöglicht der studierenden Person die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen, Fachtagungen u.ä.
- ✓ gewährt der studierenden Person eine angemessene Ausbildungsvergütung und / oder ggf. Unterkunft, Verpflegung, Fahrtkostenersatz.

4.4 Zeit und Umfang der Anleitungsgespräche

Der Lernprozess wird durch die Praxisanleitung kontinuierlich begleitet. Dies geschieht in Form von Anleitungsgesprächen, die *über die gesamte Dauer* des praktischen Studiensemesters

mindestens einmal wöchentlich im zeitlichen Umfang von 60 Minuten seitens der Anleitung mit der studierenden Person – in einem separaten, ungestörten Raum – geführt werden.

Etwa nach der Hälfte des praktischen Studiensemesters sollte eine **Zwischenreflexion** anstehen, in welche unter anderem die bisherige Entwicklung, Potenziale usw. der studierenden Person im Hinblick auf die vereinbarten Lernziele im Ausbildungsplan besprochen werden.

Gegen Ende führen Praxisanleitung und die studierende Person zusammen ein **Auswertungsgespräch**. Dieses beinhaltet die abschließende Rückmeldung und Auswertung der erbrachten Leistungen in Bezug auf die Vereinbarungen im Ausbildungsplan.

4.5 Gesprächsinhalte

Sowohl die studierende Person als auch die Praxisanleitung sollen die Möglichkeit haben, sich auf das Anleitungsgespräch vorzubereiten. Dafür eignen sich Absprachen im Vorfeld sowie eine Planung der Themen für das Gespräch.

Die Inhalte orientieren sich an der Aktualität für die Beteiligten, ergeben sich aus dem Ausbildungsplan und den Erfordernissen der Arbeit und können beispielsweise folgende sein:

- Struktur, Organisation und Arbeitsabläufe der Einrichtung
- theoretische Grundlagen des fachlichen Handelns
- gesellschaftliche und politische Einflüsse und Rahmenbedingungen
- die Geschehnisse der vergangenen Woche bzw. der bisherigen Erfahrungen der studierenden Person
- Möglichkeiten und Grenzen des eigenen beruflichen Handelns
- die Entwicklung / der Lernprozess / die berufliche Identität der studierenden Person
- anstehende Aufgaben / geeignete Interventionsmaßnahmen
- Selbst- und Fremdwahrnehmung
- gegenseitiges Feedback
- Zwischen-Beurteilung / -Einschätzung
- offene Fragen

5. Ausbildungsphasen

Der Lernprozess im praktischen Studiensemester gliedert sich in verschiedene Phasen, die jeweils unterschiedliche Schwerpunktsetzungen haben (s. Anhang „Individueller Ausbildungsplan II“).

Die Studierende Person und Praxisanleitung durchlaufen gemeinsam in der Regel folgende vier Phasen

- 1) Einführungs- und Orientierungsphase**
- 2) Erprobungsphase**
- 3) Vertiefungs- und Verselbständigungsphase**
- 4) Beendigungsphase**

Zu planen ist daher, welche Kenntnisse und Fertigkeiten sich in welcher Phase erwerben lassen, etc. Die Reflexion dieser Planung im Rahmen der Anleitungsgespräche ermöglicht es, die Ausbildungsziele sowie deren Umsetzung zu überprüfen und ggf. anzupassen.

Berücksichtigt werden muss dabei, dass das Praktikum phasenorientiert, mit steigendem Selbstständigkeitsgrad der Studierenden im Praktikum geplant, organisiert und durchgeführt wird.

Die Phasen verlaufen fließend ineinander, zur Verdeutlichung werden sie im Folgenden jedoch getrennt dargestellt.

Zu 1) Einführungs- und Orientierungsphase (ca. 2 Wochen):

- Der Ausbildungsinhalt, die Aufgaben und Zuständigkeitsbereiche konzentrieren sich während dieser Phase besonders auf das Kennenlernen der Praxisstelle inkl. der Konzeption. Dabei sind immer die gesetzlichen Grundlagen zu beachten.
- Die studierende Person soll sich neben der Praxisstelle auch mit allen Beteiligten vertraut machen, d. h. der Praxisanleitung, dem Kollegium, Klientel, usw. D.h. Beziehungsarbeit spielt eine entscheidende Rolle.
- Inhalt ist auch die Hospitation bei allen Arbeitsvollzügen und das Einarbeiten in Fachliteratur. Hierdurch sollen die Studierenden mit Methoden, Arbeitsweisen und Umsatzstrategien vertraut werden.
- Die studierende Person soll bereits in der ersten Phase die eigenen Kompetenzen schulen und diese für den weiteren Verlauf des Praktikums reflektieren und erweitern. Wichtige Kompetenzen sind bspw. der Umgang mit Nähe und Distanz oder die Umsetzung von konstruktiver Kritik.
- Die Lernzielkontrolle und -entwicklung sollen durch Dokumentation, Reflexion, Feedback und eine Lerndiagnose verdeutlicht werden.

Zu 2) Erprobungsphase (ca. 8 Wochen):

- Die studierende Person beginnt Teilaufgaben und Üben zu übernehmen. Auch soll sie einzelne Aktionen und kleinere Aufgaben gemäß der individuellen Möglichkeiten ausprobieren.
- Gegebenenfalls kann die studierende Person auch in weitere / andere Abteilungen / Arbeitsbereiche der Einrichtung hospitalisiert werden.
- In dieser Phase findet neben der Dokumentation, Reflexion, Feedback, usw. eine erste Zwischenauswertung auf Grundlage des individuellen Ausbildungsplans statt (Vergleich Ziele mit Resultaten, Aufzeigen von Entwicklungen und Reserven, Rückmeldung zu gegenseitigen Erwartungen und deren Erfüllung, zur Arbeit, Arbeitsweise, Anleitung, fachlichen und sozialen Kompetenzen der studierenden Person). Gegebenenfalls muss dieser Weiterentwickelt werden.

Zu 3) Vertiefungs- und Verselbständigungsphase (ca. 10 Wochen):

- Auch in dieser Phase ist eine Zwischenauswertung wichtig, um eine Zwischenbilanz zum „Soll-Ist“-Stand ziehen zu können.
- Die studierende Person kann nun auch beginnen gemeinsam mit der Anleitung die eigene Abschlussphase zu planen.

Zu 4) Beendigungsphase (ca. 2 Wochen):

- Die Studierenden sollen ihr Verhalten, ihren Umgang mit Konfliktsituationen, psychisch belastenden Situationen, usw., die während ihres Praktikums aufgetreten sind, ggf. gemeinsam mit der Anleitung reflektieren und dadurch eigene berufsethische und -politische Standpunkte festigen sowie zu ihren eigenen Berufs- und Lebensperspektiven Überlegungen anstellen.
- Die studierende Person erhält eine Endauswertung zur Reflexion des Praktikumsverlaufs und -erfolgs auf der Grundlage des individuellen Ausbildungsplans.
- Der Praktikumerfolg wird durch die Anleitung beurteilt, wodurch die studierende Person Lernziele für den weiteren Verlauf des eigenen Studiums formulieren kann.

6. Rechtliche Rahmenbedingungen

Den rechtlichen Rahmen für das praktische Studiensemester begründet der **Ausbildungsvertrag**.

6.1 Rechtsstatus

Während des praktischen Studiensemesters bleiben die Studierenden eingeschrieben und somit **Mitglieder der Hochschule Coburg** mit allen sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten. Auch der Anspruch auf Ausbildungsförderung nach Maßgabe des BAföG bleibt bestehen – etwaige Vergütungen der Praxisstelle werden auf diese Leistungen angerechnet. Die Studierenden dürfen in diesem Semester auch Prüfungen ablegen und müssen solche Prüfungen wiederholen, die sie im vorangegangenen Semester nicht bestanden haben. Sie nehmen während des praktischen Studiensemesters an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen an der Hochschule teil (siehe Kap. 8).

Mit der Ausbildungsstelle wird ein **Ausbildungsvertrag** abgeschlossen: Insgesamt dient das praktische Studiensemester der Ausbildung und bedeutet den Einsatz der studierenden Person in der Art und Weise, dass die Institution auch ohne deren Mitarbeit ihrem Auftrag gerecht wird.

6.2 Versicherungsschutz

Im Inland ändert sich für Studierende am Krankversicherungsschutz in der Regel nichts. Hier sind die Studierenden kraft Gesetzes auch gegen Unfall versichert (vgl. § 7 im **Ausbildungsvertrag**). Die Hochschule empfiehlt ihnen allerdings den Abschluss einer **Berufshaftpflichtversicherung** für die Dauer des praktischen Studiensemesters, sofern sie nicht über die Praxisstelle versichert sind.

6.3 Fehlzeiten während des praktischen Studiensemesters

Krankheitstage müssen bereits ab dem ersten Tag durch eine **ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung** belegt und der Praktikumsstelle vorgelegt werden.

Bei nicht von der studierenden Person zu vertretenden Fehlzeiten von insgesamt maximal fünf Arbeitstagen, kann von einer Nachholung der Unterbrechungen abgesehen werden, wenn das Ausbildungsziel nicht beeinträchtigt ist. Erstrecken sich die Unterbrechungen auf mehr als fünf Arbeitstage, so sind *alle* Fehlerarbeitstage nachzuholen. (§ 19 APO, § 2 Abs. 3 PrSV)

6.4 Pflichten der Studierenden und der Praxisstellen

Die Studierenden im Praktikum sind verpflichtet,

- (1) das Praktikum gewissenhaft zu betreiben,
- (2) den erteilten Weisungen zu folgen,
- (3) an den im Praktikumsplan festgelegten Ausbildungsmaßnahmen teilzunehmen,
- (4) die für den Praktikumsbetrieb geltende Ordnung zu beachten,

- (5) Material, Geräte und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln,
- (6) die für die entsprechenden Tarifbeschäftigten des Praktikumsbetriebs geltenden Bestimmungen über die Schweigepflicht sowie über die Annahme von Belohnungen oder Geschenken zu beachten,
- (7) den Praktikumsbetrieb unverzüglich zu benachrichtigen, wenn das Praktikum versäumt werden muss, den Grund des Fernbleibens anzugeben und in Fällen von Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit nach dem dritten Tag eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

Der Praktikumsbetrieb ist verpflichtet, der studierenden Person im Praktikum die zum Erreichen des Praktikumsziels erforderlichen Informationen, Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen zu vermitteln.

Insbesondere besteht die Verpflichtung,

- (1) der studierenden Person im Praktikum in der in § 1 Abs. 1 dieses Vertrags festgelegten Zeit entsprechend dem anliegenden Praktikumsplan und den in § 2 genannten weiteren Bestimmungen auszubilden und fachlich zu betreuen.
- (2) der Person im Praktikum die Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen und an Prüfungen zu ermöglichen. Näheres regelt die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung bzw. das zugehörige Modulhandbuch,
- (3) den von der Person im Praktikum zu erstellenden Bericht zu überprüfen und abzuzeichnen, und
- (4) eine fachlich beauftragte Person für das Praktikum zu benennen.

7. Ausbildungsvertrag

Rechtlich wird der Ausbildungsvertrag zunächst zwischen der studierenden Person und der Praxisstelle geschlossen. Dazu muss die studierende Person den Vertrag im Primuss-Portal generieren. Entsprechende Informationen dazu sind auf mycampus bzw. dem entsprechenden Moodle-Kurs zu finden.

Die Maske für den Ausbildungsvertrag finden die Studierenden auf Primuss. Dort werden online die entsprechenden Daten eingegeben und der ausgedruckte Vertrag anschließend der Praxisstelle zur Unterschrift vorgelegt. Nach der Unterschrift müssen die Dokumente in das Primuss-Portal geladen werden. Die vollständigen Unterlagen müssen **spätestens bis zum 31.01.** in das Portal eingestellt und genehmigt werden, sonst erfolgt keine Zulassung zum Praxissemester.

- ✓ Für die Zustimmung der Fakultät ist seitens der Studierenden das Vorliegen des vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Ausbildungsvertrags notwendig.

7.1 Individueller Ausbildungsplan

Die gemeinsame Planung des praktischen Studienseesters wird schriftlich im individuellen Ausbildungsplan festgehalten und stellt eine Art ‚**Kontrakt**‘ dar: Die studierende Person und die Praxisanleitung vereinbaren miteinander verbindlich die inhaltliche und zeitliche Strukturierung der Praxisphasen, dabei werden insbesondere die angestrebten Lernziele, -inhalte und deren Umsetzung konkret benannt.

Als Orientierungsrahmen sollen beide Teile des Ausbildungsplans in Anleitungsgesprächen inklusive Zwischen- und Endauswertung immer wieder hinzugezogen werden, um die erreichten Lernfortschritte zu überprüfen, Ziele (gegebenenfalls neu) zu formulieren, gegenseitige Erwartungen abzuklären, Feedback zu geben und offene Fragen aufzudecken.

8. Veranstaltungen an der Hochschule

Im Zeitraum des praktischen Studienseesters (siehe Kap. 3.) finden an der Hochschule **praxisbegleitende Lehrveranstaltungen** statt. Diese starten bereits im Wintersemester in Absprache mit den jeweiligen Betreuungsdozierenden. Die Termine während des Praxissemesters werden den Studierenden seitens der Hochschule zu Beginn des praktischen Studienseesters auf der Plattform mycampus mitgeteilt. Die Studierenden werden hierfür von den Praxisstellen freigestellt.

Die Studientage dienen dem **Rückbezug der praktischen Erfahrungen auf die theoretischen Inhalte des Studiums** sowie dem Erfahrungsaustausch, der gemeinsamen Reflexion eigener Handlungsweisen und auch der eigenen professionellen Identität, z.B. in interdisziplinären Teams. Die Studierenden erhalten Gelegenheit, die Arbeit ihrer Praktikumsstelle sowie ihre eigene Tätigkeit, Rolle und Motivation mit räumlicher Distanz zu betrachten und zu hinterfragen. Darüber hinaus lernen die Studierenden hier **Formen der kollegialen Beratung und Unterstützung** kennen und wenden diese – unter Wahrung der Schweigepflicht – in konkreten Praxisfällen / -situationen exemplarisch an. Auf diese Weise können eigene Erlebnisse, Probleme und Sorgen geäußert, im Gespräch mit der Gruppe aufgearbeitet und gemeinsam Handlungsalternativen gefunden sowie auch die beruflichen Beziehungen zur Praxisanleitung, Kollegium / Vorgesetzten und Klientel reflektiert werden.

Die Anwesenheit der Studierenden bei allen praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen ist verpflichtend. Für Fehlzeiten gelten folgende Regelungen:

Im Fall von der studierenden Person nicht zu vertretenden Fehlzeiten kann sie auch dann einen Teilnahmenachweis erhalten, wenn sie eine der Fehlzeit angemessene Zusatzleistung erbringt, über deren Art und Umfang die jeweiligen Betreuungsdozierenden entscheiden. Eine Erkrankung muss in diesem Fall durch eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung belegt und die jeweiligen Betreuungsdozierenden informiert werden.

Zur Unterstützung der Verbindung von Theorie und Praxis sind von den Studierenden während des praktischen Studienseesters zwei Fachbücher (Monografie oder Sammelband) besonders intensiv zu studieren, eines aus dem Bereich der Sozialarbeitswissenschaft als **Pflichtlektüre** (seitens Betreuungsdozierenden vorgegeben) sowie eines mit einem deutlichen Bezug zu dem Tätigkeitsfeld der eigenen Praxisstelle (als **Wahllektüre** selbst auszusuchen).

8.1 Praxisbegleitung an anderen Hochschulen

Studierende, die ihr praktisches Studiensemester (im Inland) „weiter entfernt“ durchführen wollen, haben die Möglichkeit, die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen an einer anderen Hochschule mit vergleichbarem Studiengang zu belegen, um Belastungen wegen weiten Reisewegen zu vermeiden. Folgendes ist dabei zu beachten:

- Andere Hochschulen sind grundsätzlich nicht verpflichtet, externe Studierende für die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen zuzulassen – vielmehr liegt die Entscheidung der Aufnahme in jedem Falle bei der betreffenden Hochschule und ist generell abhängig von deren gegebenen Kapazitäten.
- Die konkreten Aufnahmebedingungen sind möglichst frühzeitig mit dem Praxisamt der jeweiligen Hochschule zu klären. Für Kontaktaufnahme und organisatorische Absprachen sind die Studierenden selbständig verantwortlich, bei Bedarf unterstützt Sie das Praxisreferat.
- Anforderungen und Umfang der Lehrveranstaltungen müssen denen der Hochschule Coburg mindestens entsprechen (Rücksprache mit den praxisbeauftragten Personen ist erforderlich). An einigen anderen Hochschulen ist der zeitliche Umfang der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen höher – allerdings ist der Besuch in vollem Umfang Teilnahmebedingung.
- Unter Umständen ist ein Eintrag / eine Einschreibung als Gasthörer*in erforderlich, für die die Studierenden ggf. entstehende Kosten selbst tragen müssen.
- Die Leistungsnachweise – Praktikumsbericht und Kolloquium – sind bei den jeweiligen Betreuungsdozierenden der Hochschule Coburg entsprechend deren Anforderungen zu erbringen.

9. Leistungsnachweise

Das Modul ist erfolgreich abgeschlossen mit dem **Bestehen des zugehörigen Kolloquiums**, einer nicht benoteten mündlichen Prüfung am Ende des praktischen Studiensemesters.

Zum Kolloquium zugelassen wird nur, wer ...

- ✓ sich für die Prüfung zum praktischen Studiensemester im Anmeldezeitraum angemeldet hat.
- ✓ die praktische Ausbildung nach der entsprechenden Wochenanzahl **beendet** hat. *Achtung:* Die Dauer verlängert sich um nicht ärztlich entschuldigte Fehltage sowie im Fall von mehr als fünf Krankheitstagen (siehe 6.3).
- ✓ fristgerecht den **Praktikumsbericht** den Betreuungsdozierenden abgegeben und bestanden hat.
- ✓ auf dem vorgegebenen, vollständig ausgefüllten **Zeugnis der Ausbildungsstelle** das Bestehen bescheinigt bekommen und dieses im Fall von Erkrankungen zusammen mit den jeweiligen **ärztlichen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen** (Ausfertigung für die

Praktikumsstelle, ggf. in Kopie) den jeweiligen Betreuungsdozierenden– spätestens beim Kolloquiumstermin – abgegeben hat.

9.1 Kolloquium

Eine Zulassung zum Kolloquium erfolgt nur, wenn alle relevanten Unterlagen (Praxisbericht) vorliegen bzw. auf Primuss hochgeladen (Zeugnis) wurden. Beachten Sie hier die veröffentlichten Fristen im Moodlekurs.

Das Kolloquium wird bei den jeweiligen Betreuungsdozierenden und einer weiteren dozierenden Person der Fakultät in einer Gruppe von drei bis vier Studierenden absolviert, wobei für jede Person 15 Minuten Prüfungszeit vorgesehen sind.

Im Rahmen dieser Prüfung soll sich zwischen den Studierenden unter Einbezug von Pflicht- und Wahllektüre ein **Fachgespräch** entwickeln, in dem deutlich wird, inwieweit sie ihre praktischen Erfahrungen aus dem praktischen Studiensemester fachlich-theoretisch und (selbst-)kritisch reflektieren können. Für einen angemessenen Theorie-Praxis-Transfer können die Studierenden dabei insbesondere die Bezüge der Texte zu ihren konkreten Tätigkeiten aufzeigen.

Das Kolloquium findet, sofern vom Praktikumsende her möglich, in der letzten Septemberwoche statt. Nachhol- und Wiederholungstermine werden nach Möglichkeit noch im Oktober angeboten.

9.2 Praktikumsbericht

Über das praktische Studiensemester müssen Studierende einen Praktikumsbericht anfertigen. Dieser beinhaltet **eine fachliche Beschreibung der Praxisstelle, die systematische Darstellung des eigenen sozialpädagogischen Handelns an einem ausgewählten Beispiel** sowie **die Reflexion der zentralen Lernerfahrungen der studierenden Person**.

Im Hauptteil des Berichtes ist an einem ausgewählten Beispiel das eigene professionelle Handeln in der Praxisstelle systematisch darzustellen. Die Reflexion und Darstellung sollen einen Bezug zu der Pflicht- und der Wahllektüre erkennen lassen. Die genauen inhaltlichen Anforderungen an den Bericht werden während des ersten Studientags mit den Betreuungsdozierenden besprochen.

Für das **Deckblatt** ist die Vorlage der Hochschule Coburg zu verwenden.

Einzureichen sind die Praktikumsberichte bei den jeweiligen Betreuungsdozierenden. Der Praktikumsbericht wird von den Betreuungsdozierenden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

10. Internationales praktisches Studiensemester

Sie interessieren sich für ein Praxissemester im Ausland? Wunderbar! Denn es ist prinzipiell möglich, das praktische Studiensemester in einer Praxisstelle außerhalb von Deutschland zu absolvieren. Dies bietet in besonderer Weise eindrückliche Lernerfahrungen sowohl fachlicher als auch transkultureller und persönlicher Art. Für die meisten Länder innerhalb und außerhalb Europas benötigen Sie hierfür gute Kenntnisse der Landessprache jedoch kann eine Praxiserfahrung auch in anderen Ländern und Regionen, die deutschsprachig sind (z.B. Österreich, Schweiz oder Südtirol) schon eine sehr spannende Erfahrung bieten.

Bei Interesse sollten Studierende rechtzeitig mit der Planung beginnen, da die Organisation häufig langwieriger ist als bei einem praktischen Studiensemester im Inland. Analog zu einer Praxisstelle im Inland muss auch eine Praxisstelle im Ausland die fachliche und pädagogische Betreuung und Anleitung Studierender sicherstellen können (siehe Kap. 4.4). Daher ist vor Abschluss eines Vertrages die Eignung der Praxisstelle durch das Praxisreferat festzustellen.

10.1 Vorbereitung

Welches Land, welche Sprache interessiert Sie besonders? In welchem Feld der Sozialen Arbeit wollen Sie Erfahrungen sammeln? Die organisatorische Vorbereitung für ein Auslandspraktikum sollte **spätestens ein halbes Jahr vor** dem geplanten Antritt beginnen und erfordert einen hohen Grad an Flexibilität und Geduld. Zu Beginn lohnt es sich erste Informationen einzuholen:

- Das International Office der Hochschule Coburg bietet einen ersten Überblick: <https://www.hs-coburg.de/ueber-uns/organisation/servicestellen/international-office.html>
- Auch der Deutsche akademische Austauschdienst bietet erste Informationen: <https://www.daad.de/de/im-ausland-studieren-forschen-lehren/praktika-im-ausland/>

Da für ein Auslandspraktikum die gleichen fachlichen Anforderungen gelten wie für ein Praktikum in Deutschland, ist ggfs. die **fremdsprachliche Vorbereitung** der Studierenden essenziell. Ein **Nachweis über ausreichende Sprachkenntnisse** wird sowohl von einigen Praxisstellen im Ausland verlangt (z.B. durch ein nachgewiesenes Gespräch in der relevanten Landessprache mit einer Lehrperson der Hochschule) wie auch von einigen Fördermittelgebern bei der Antragstellung für ein Stipendium. Grundsätzlich müssen sich Studierende selbstständig um den fristgerechten Nachweis der Sprachkenntnisse kümmern. Der anfallende Schriftverkehr sollte ebenso eigenständig erledigt werden.

Neben den notwendigen Sprachkenntnissen werden ggfs. auch Informationen zu den **Visumsbedingungen** der jeweiligen Länder benötigt. Die Visaanträge können im Rahmen eines Praktikums in einigen Ländern langwierig sein und dementsprechend ist eine gründliche Vorbereitung und Rücksprachen mit den jeweiligen Botschaften wichtig.

Hinsichtlich der **gesundheitlichen Vorsorge** sollten sich Studierende bei ihrer Krankenkasse rechtzeitig über die für das jeweilige Zielland relevanten **Auslandskrankenscheine**, Gesundheitsrisiken beziehungsweise ggf. notwendigen Schutzimpfungen informieren. Alle anfallenden Kosten sind selbst zu tragen. Neben dem Krankenversicherungsschutz ist besonders auf einen auch im Ausland ausreichenden **Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz** (§ 7 Ausbildungsvertrag) zu achten.

10.2 Finanzierung

Anträge auf **Auslands-BAföG** sollten – unter Beachtung der Fördervoraussetzungen – spätestens sechs Monate vor dem geplanten Praktikumsbeginn an das für das jeweilige Land zuständige Auslands-BAföG-Amt gestellt werden (www.das-neue-bafoeg.de). Im europäischen Ausland werden auch für das praktische Studiensemester Leistungen nach dem BAföG gezahlt. Zudem stehen verschiedene Stipendienprogramme (wie zum Beispiel ERASMUS+, PROMOS, bayerische Fördermittel) zur Verfügung, teilweise auch für das außereuropäische Ausland. Erste Informationen über Fördermöglichkeiten bieten die Internetseite des International Office unter <https://www.hs-coburg.de/ueberuns/organisation/servicestellen/international-office.html> sowie die Seite „Auslandspraktika“ auf der Plattform mycampus.

10.3 Besonderheiten

Mit der Entscheidung, das Praxissemester im internationalen Kontext zu absolvieren, bewegen Sie sich im Feld der Internationalen Sozialen Arbeit (International Social Work; kurz ISW). Diese internationale Orientierung ist heute für Studierende der Profession keine Selbstverständlichkeit, denn Soziale Arbeit ist überwiegend national ausgerichtet. In der Regel lernen deutsche Studierende bei deutschen Lehrenden mit Theorien, Konzepten, Texten und Autor*innen aus dem deutschsprachigen Kontext. Andersherum finden Studierende aus dem Ausland nur vereinzelt die Möglichkeit Soziale Arbeit an einer deutschen Hochschule ein Semester z.B. in Englisch oder Spanisch zu studieren.

Für Studierende können sich durch das internationale Praxissemester neue Perspektiven und Möglichkeiten ergeben. Für viele erweitern sich auch die beruflichen Chancen. Bei der formalen Organisation des praktischen Studiensemesters im Ausland ergeben sich einige Besonderheiten.

- Der individuelle Ausbildungsplan wird gemeinsam mit der Praxisanleitung zu Beginn des Praktikums vor Ort erstellt und unterschrieben innerhalb der ersten zwei Wochen an die jeweiligen Betreuungsdozierenden der Hochschule Coburg übermittelt.
- Bei Interesse können die Studierenden neben ihrem Praktikum auch Vorlesungen und Seminare an jeweiligen Universitäten vor Ort besuchen. Vor Beginn des Praktikums sollte daher geklärt werden, ob sich im jeweiligen Praktikumsort eine Hochschule mit vergleichbarem Studiengang befindet, an der man sich für praxisbegleitende Seminare oder andere Lehrveranstaltungen (nur Modul 4.2) einschreiben kann (evtl. fallen Studiengebühren an).
- Generell werden die Studierenden durch die jeweiligen Betreuungsdozierenden der Hochschule Coburg auch während des Praktikums per E-Mail, ZOOM Videokonferenzen und über die Moodle-Plattform begleitet.
- Die **Studientage** finden analog der Vorbereitung und Begleitung im Inland statt, werden jedoch als Online-Formate durchgeführt.
- Die Teilnahme an den Studientagen und am Kolloquium sind verpflichtend und ein notwendiger Bestandteil, um das Praxissemester zu bestehen.